

Stiftung Marktwirtschaft Kommission Steuergesetzbuch

Berlin 29. Juni 2006

Ausführung des Steuerpolitischen Programms: Das Allgemeine Unternehmensteuergesetz (UntStG)

Zentraler Ausgangspunkt der Überlegungen zur Reform der Unternehmensbesteuerung in Deutschland ist die mangelnde Wettbewerbsfähigkeit im internationalen Vergleich. Mit einer nominellen Steuerbelastung der Gewinne von Kapitalgesellschaften in Höhe von ca. 39 %, die sich aus Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Solidaritätszuschlag zusammensetzt, ist Deutschland gegenwärtig Spitzenreiter in Europa. Nicht nur die osteuropäischen Beitrittsstaaten, sondern auch die übrigen Mitgliedstaaten zeichnen sich durch z.T. deutlich günstigere Steuersätze aus oder erwägen weitere Absenkungen ihrer nominellen Steuersätze. Wenngleich es für unternehmerische Entscheidungen nicht nur auf die nominellen, sondern auch auf die effektiven Grenz- und Durchschnittsteuersätze ankommt, ist nicht zu verkennen, dass von diesen eine deutliche Signalfunktion ausgeht und, wie Untersuchungen zeigen, die effektive Steuerbelastung entscheidend von den nominellen Steuersätzen geprägt wird.

Unter dem Dach der Stiftung Marktwirtschaft haben 76 Experten aus Rechtsprechung, Wissenschaft, Wirtschaft und Beratung, aus allen Parteien und Gebietskörperschaften, aus Bundesfinanzministerium, Ländern und Gemeinden in einer sachlichen und ziel führenden Arbeit ein breit abgestütztes Konzept für eine grundlegende Steuerreform auf den Weg gebracht. Es handelt sich um ein berechenbares, flexibel umsetzbares und politisch kommunizierbares Angebot an die Politik.

Ziel und Ansatz des Allgemeinen Unternehmensteuergesetzes

Ziel des nun vorgestellten Allgemeinen Unternehmensteuergesetzes (UntStG) ist eine von der Rechtsform des Unternehmensträgers weitgehend unabhängige Besteuerung der Unternehmen. Um dies zu erreichen, ist es notwendig, neben Körperschaften auch Personengesellschaften und Einzelunternehmer in die Unternehmensteuer einzubeziehen. Damit überwindet dieses Konzept den gegenwärtigen Dualismus der deutschen Unternehmensbesteuerung, ohne am zivilrechtlichen Status von Unternehmen Änderungen erforderlich zu machen.

Zentraler Ansatz ist der Vorschlag, thesaurierte Gewinne im Interesse von Eigenkapitalbildung, Wachstum und Arbeitsplätzen niedriger zu besteuern und bei Ausschüttung nachzubelasten. Wird der Gewinn durch Ausschüttungen oder Entnahmen aus der Unternehmens- in die Unternehmersphäre überführt, kommt es beim Unternehmer zu einer Nachbelastung, die in typisierender Form den steuerlichen Thesaurierungsvorteil kompensiert und damit für die ausgeschütteten oder entnommenen Gewinne den Grundgedanken einer synthetischen Einkommensbesteuerung verwirklicht.

Dieser Regelungsgedanke gilt zu Recht als gut vermittelbar: Indem Allgemeine und Kommunale Unternehmensteuer (letztere soll im Rahmen der Vier-Säulen-Lösung an die Stelle der bestehenden Gewerbesteuer treten) auf gleicher objektiver und subjektiver Bemessungsgrundlage erhoben werden, wird ein wesentlicher Beitrag zur Vereinfachung geleistet.

Im Modell dient das Unternehmen als Anknüpfungspunkt für die Besteuerung. Steuersubjekt ist der Unternehmensträger. Die Unternehmensebene wird von der Unternehmensebene getrennt. Damit wird das Trennungsprinzip grundsätzlich auf Personengesellschaften und Einzelunternehmen ausgedehnt. Auf diese Weise können Personenunternehmen genauso wie Kapitalgesellschaften von einer niedrigen Besteuerung einbehaltener bzw. nicht entnommener Gewinne profitieren. Gewinne werden auf der Unternehmensebene - unabhängig von der Rechtsform des Unternehmensträgers - mit einem konstanten Steuersatz belastet, der sich aus dem Allgemeinen und dem Kommunalen Unternehmensteuersatz zusammensetzt und aus Gründen der internationalen Wettbewerbsfähigkeit in einem Korridor zwischen 25 % und 30 % liegen sollte.

Ein schlüssiges Gesamtkonzept

Mit dem Allgemeinen Unternehmensteuergesetz tritt die Kommission Steuergesetzbuch den inakzeptablen Überlegungen entgegen, die aktuelle Körperschaftsteuer zugunsten einer verbreiterten Gewerbesteuer radikal abzusenken. Das gute Produkt Körperschaftsteuer zur Bagatellsteuer zu degradieren und die juristisch und für die Kommunen fiskalisch riskante Gewerbesteuer zu überhöhen, führt strukturell in die Sackgasse. Die Kommission sieht nicht, dass eine immer noch systemwidrige, aber dann zur Hauptwirtschaftsteuer aufgestiegene Gewerbesteuer eines Tages reformiert und dabei die Körperschaftsteuer wieder verdoppelt werden könnte. Die überholte Trennung zwischen gewerblicher und nichtgewerblicher Tätigkeit, aus welcher der überraschende Anteil aller Steuergestaltungsbemühungen resultiert, würde festgeschrieben.

Bei Personenunternehmen würde das komplizierte Sonderrecht durch Erweiterung der Anrechnung gezahlter Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer auf die Spitze getrieben, mit der Folge verstärkter steuerlicher Anreize zur Rechtsformgestaltung. Deutschland ginge damit seinen Sonderweg weiter und koppelte sich endgültig von der internationalen Entwicklung ab, welche die Körperschaftsteuer zur zentralen Unternehmensteuer schlechthin macht.

Die Ansätze der Kommission sind gerade jetzt, in einer von zunehmend sachfremden oder kurzfristig fiskalischen Gesichtspunkten geprägten Diskussion richtig: Strukturen vor Sätze, umfassender Reformansatz vor Punktualismus, Evolution vor Revolution. Ziel muss ein besseres Steuersystem sein - anstelle einer Oberflächenpolitik, die letztendlich kontraproduktiv, auch für den Fiskus, und wirtschaftsfeindlich ist.

Das Allgemeine Unternehmensteuergesetz ist hingegen eingebettet in ein umfassendes Konzept zur Neuordnung der Unternehmensbesteuerung. Dieses umschließt auch die Bereiche Gewinnermittlung, Umstrukturierung und Gruppenbesteuerung, zu denen Lösungen vorgestellt werden, die zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des Steuerstandortes Deutschland beitragen. Es wird eine eigenständige steuerliche Gewinnermittlung vorgeschlagen, die sich von den Fesseln der Maßgeblichkeit löst und neben dem Bestandsvergleich auch die Überschussrechnung vorsieht, deren Anwendungsbereich erweitert wird, insbesondere um Erleichterungen für kleine und mittlere Unternehmen zu schaffen. Mit der Verwendung der IFRS-Regelungen als „starting point“ wird die Chance auf eine EU-weite Harmonisierung der steuerlichen Gewinnermittlung gewahrt.

Im Bereich der Umstrukturierungen werden insbesondere steuerliche Hindernisse für grenzüberschreitende Umstrukturierungen beseitigt und die Regelungen des Umwandlungssteuergesetzes auf das Konzept der Unternehmensteuer ausgerichtet. Für die Konzernbesteuerung wird ein modernes Gruppenbesteuerungskonzept vorgeschlagen, das auf einen Gewinnabführungsvertrag verzichtet, EU-kompatibel ist und in Überein-

stimmung mit dem Unternehmensteuerkonzept Personenunternehmen als Gruppenträger und Gruppenmitglieder einbezieht.

Kernpunkte des Allgemeinen Unternehmensteuergesetzes

- Weiterentwicklung der Körperschaftsteuer zu einer Allgemeinen Unternehmensteuer mit weitem Anwendungsbereich
- Weiterentwicklung der Gewerbesteuer zu einer Kommunalen Unternehmensteuer
- Vereinfachung durch Identität der Steuersubjekte und Bemessungsgrundlagen in Allgemeiner und Kommunalen Unternehmensteuer
- Wettbewerbsfähige Niedrigbesteuerung in Höhe von 25 bis 30% beschränkt auf im Unternehmen thesaurierte Gewinne (Allgemeine und Kommunale Unternehmensteuer)
- Nachbelastung bei Ausschüttung bzw. Entnahme von Unternehmensgewinnen zu Konsumzwecken; maximale Gesamtbelastung ausgeschütteter Gewinne in Höhe des Einkommensteuerspitzensatzes
- Vermeidung von Mehrbelastungen für Unternehmen mit geringen Gewinnen durch Kleinunternehmerregelung und transparente Entnahme
- Keine ertragsunabhängigen Elemente in der Allgemeinen und Kommunalen Unternehmensteuer; Stabilisierung des gemeindlichen Steueraufkommens durch Beteiligung der Betriebsstättenkommunen am ertragsunabhängigen Lohnsteueraufkommen
- Zur Lösung des Problems unangemessener Finanzierungsgestaltungen kann die Nutzung von Zinsaufwand zeitlich gestreckt werden (Ersatz für die Beschränkung der Gesellschafterfremdfinanzierung durch § 8a KStG und die gewerbesteuerrechtliche Hinzurechnung der Dauerschuldzinsen)

Stiftung Marktwirtschaft
Charlottenstr. 60
10117 Berlin
www.stiftung-marktwirtschaft.de
(030) 206057-0